

doch soweit bekannt, dass wir ihre Anzahl, Zeit des Abschlusses und wenigstens die eine Seite ihres Inhalts genau kennen. Der erste Vertrag¹ von 992 enthält nur Bestimmungen über die Höhe des von den Venezianern in den Dardanellen bei der Ein- und Ausfahrt nach resp. von Konstantinopel zu zahlenden Zolls und die Art der Entrichtung, von einem Handelsprivileg durch das ganze Griechische Reich ist nicht die Rede. Ob und wieweit Venezianer nach 992 im übrigen Griechischen Reiche ausser Konstantinopel Handel getrieben haben, ist nicht näher bekannt, jedenfalls genossen sie dort vor ihren Konkurrenten keinerlei Vorzüge. Auf Grund des Vertrages von 992 konnte der Verfasser von IX unmöglich sagen 'per omni universe maritime imperii potestate defensi', da nur der Venezianische Handel von und nach Konstantinopel bevorzugt ist². Das nächste Privileg³ ist vom Jahre 1082 und entspricht in seinen Bestimmungen genau dem Inhalt des Stückes IX. Damals standen die Venezianer Alexius I. gegen die Normannen bei, stellten aber auch für künftige Zeiten und alle Fälle ihre Flotte dem Griechischen Reiche zur Verfügung⁴; dafür erhielten sie, jetzt zum ersten Mal, Handelsfreiheit im ganzen Griechischen Reiche, wie dies der über diesen Teil des Geschäftes noch erhaltene Teil des Vertrages mit ausdrücklichen und ausführlichen Worten besagt. Spätere Verträge haben die Konzessionen an Venedig noch vermehrt, aber die Grundlage seiner gesamten Stellung im Orient ist der Vertrag von 1082 mit der erstmaligen Gewährung der Handelsfreiheit im ganzen Griechischen Reiche.

Der Verfasser des Stückes IX hätte ein Prophet von wahrhaft bedeutenden Gaben sein müssen, um im 10. Jh.,

1) Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig, hg. von Tafel und Thomas (Fontes rer. Austr. II, 12, 1, 36 ff. 2) Nach dem Vertrag von 992 war auch Venedig nicht zu der allgemeinen militärischen Hilfe an Byzanz überallhin verpflichtet, die IX erwähnt, sondern nur zu beschränkten Hilfsleistungen in Süditalien. Damals bestand ja die byzantinische Flotte noch. Vgl. C. Neumann, Die byzantinische Marine. Ihre Verfassung und ihr Verfall. Hist. Zeitschrift LXXXI, 1—23. 3) Tafel und Thomas a. a. O. S. 43 ff. 4) Solche Verpflichtungen Venedigs an Byzanz sind erst in den späteren Verträgen vom Ende des 12. Jh. im Wortlaut der Urkunden erhalten; dass sie aber, und zwar mit dem im Texte angegebenen Inhalt, bereits in den früheren Verträgen von 1082 an enthalten waren, hat C. Neumann, Ueber die urkundlichen Quellen zur Geschichte der byzantinisch-venetianischen Beziehungen vornehmlich im Zeitalter der Komnenen (Byzantin. Zeitschr. I, 366—378) bewiesen.